

**Gemeindeverfassung; Änderung**

**Version Vernehmlassung**

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Stimmrecht	<p><b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Zollikofen wohnhaft sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne.</p> <p><sup>3</sup> Der Grosse Gemeinderat regelt das Abstimmungs- und Wahlverfahren in einem Reglement über Abstimmungen und Wahlen.</p>	Stimmrecht	<p><b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Die Frist von drei Monaten beginnt mit der ordnungsgemässen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle.</p> <p><sup>3</sup> Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne.</p> <p><b>Bemerkungen:</b> Neu werden die wichtigen Bestimmungen über das Abstimmungs- und Wahlverfahren in der Gemeindeverfassung geregelt. Näheres regelt der Gemeinderat in einer Verordnung (vgl. Art. 69c neu). Ein eigenes Reglement erübrigt sich.</p>
Urnenwahlen	<p><b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:</p> <p>a die Mitglieder des Grossen Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren (Proporz),</p> <p>b die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderats und der Gemeinde in einer Person (Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident) im Mehrheitswahlverfahren (Majorz),</p> <p>c die übrigen Mitglieder des Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren (Proporz).</p> <p><sup>2</sup> Das Verhältniswahlverfahren, insbesondere die Verteilung der Restmandate, erfolgt nach dem System, wie es für die Nationalratswahlen gilt. Listenverbindungen sind möglich.</p>	Urnenwahlen	<p><b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen aufgrund von Wahlvorschlägen an der Urne:</p> <p>a die Mitglieder des Grossen Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren (Proporz),</p> <p>b die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderats und der Gemeinde in einer Person (Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident) im Mehrheitswahlverfahren (Majorz),</p> <p>c die übrigen Mitglieder des Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren (Proporz).</p> <p><sup>2</sup> Unverändert.</p> <p><sup>3</sup> Unverändert.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
	<p><sup>3</sup> Für die Verteilung der Sitze für den Gemeinderat wird die Parteizugehörigkeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten angerechnet.</p> <p><sup>4</sup> Liegt für das Gemeindepräsidium nur eine Bewerbung vor, findet keine Urnenwahl statt. Die Bewerberin oder der Bewerber ist in diesem Fall in stiller Wahl gewählt.</p>		<p><sup>4</sup> Weisen alle bereinigten Wahlvorschläge zusammen nicht mehr Kandidaten auf, als Sitze zu vergeben sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als gewählt (stille Wahl).</p> <p><sup>5</sup> Beim Fehlen von Wahlvorschlägen stellt der Gemeinderat fest, ob die Voraussetzungen für eine freie Wahl erfüllt ist. Dann richtet sich das Verfahren nach den für kantonale Wahlen geltenden Bestimmungen.</p> <p><b>Bemerkungen:</b> In Abs. 1 wird präzisiert, dass die Stimmberechtigten aufgrund von Wahlvorschlägen wählen. Abs. 4 umschreibt neu die stille Wahl für das Gemeindepräsidium, den Gemeinderat und das Parlament. Bisher war die stille Wahl in Art. 70 + 75 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten geregelt. Abs. 5 wird zwecks Vollständigkeit ergänzt.</p>
Abstimmungen über Varianten	<p><b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat und Grosse Gemeinderat können den Stimmberechtigten gleichzeitig höchstens zwei Varianten zum Beschluss unterbreiten.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können beiden Varianten zustimmen und in einer Zusatzfrage (Stichfrage) darüber befinden, welcher Variante sie den Vorzug geben, falls beide Varianten angenommen werden.</p> <p><sup>3</sup> Liegen sowohl Varianten als auch ein oder mehrere Volksvorschläge (Artikel 42) vor, richtet sich das Abstimmungsverfahren sinngemäss nach dem kantonalen Recht über die Volksvorschläge.</p> <p><sup>4</sup> Bei einer Variantenabstimmung, welche die Zuständigkeit sowohl des Grossen Gemeinderats als auch der Stimmberechtigten betrifft, findet eine Urnenabstimmung statt.</p>	Abstimmungen über Varianten	<p><b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können beiden Varianten zustimmen und in einer Zusatzfrage (Stichfrage) darüber befinden, welcher Variante sie den Vorzug geben, falls beide Varianten angenommen werden. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage die Mehrheit der Stimmen erzielt hat.</p> <p><sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit in der Stichfrage entscheidet die höhere Zahl der Ja-Stimmen in den Hauptfragen. Bei gleicher Zahl der Ja-Stimmen entscheidet der grössere Überschuss an Ja-Stimmen in den Hauptfragen.</p> <p><sup>4</sup> Liegen sowohl Varianten als auch ein oder mehrere Volksvorschläge (Artikel 42) vor, richtet sich das Abstimmungsverfahren sinngemäss nach dem kantonalen Recht über die Volksvorschläge.</p> <p><sup>5</sup> Bei einer Variantenabstimmung, welche die Zuständigkeit sowohl des Grossen Gemeinderats als auch der Stimmberechtigten betrifft, findet eine Urnenabstimmung statt.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
			<p>tigten betrifft, findet eine Urnenabstimmung statt.</p> <p><b>Bemerkungen:</b> Ergänzungen zur Variantenabstimmung, welche bisher in Art. 8a Abs. 2 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten geregelt waren. Letzter Satz von Abs. 2 entspricht Art. 138 Abs.4 Gesetz über die politischen Rechte (PRG). Abs. 3 entspricht Art. 138 Abs. 5 PRG. Abs. 4 entspricht dem bisherigen Abs. 3. Abs. 5 entspricht dem bisherigen Abs. 4.</p>
		Ausübung des Stimmrechts	<p><b>4. Wahlen und Abstimmungen (neu)</b></p> <p><b>Art. 69b</b> <sup>1</sup> Die Abstimmungs- und Wahltage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Abstimmungslokale und deren Öffnungszeiten und ermöglicht den freien Zugang und die ungehinderte Stimmabgabe.</p> <p><b>Bemerkungen:</b> Neue Formulierungen der bisherigen Art. 14 + Art. 15 Abs. 1 - 3 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten.</p>
		Ergänzendes Recht	<p><b>Art. 69c</b> <sup>1</sup> Für Sachverhalte, die nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die kantonalen Vorschriften für Wahlen und Abstimmungen. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Darin setzt er insbesondere die bei der Vorbereitung zu beachtenden Fristen und Termine für die Gemeindewahlen fest.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
			<p><b>Bemerkungen:</b>            Neue Formulierung des bisherigen Art. 76 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten.            Absatz 2 ersetzt den bisherigen Art. 31 Abs. 3 der Gemeindeverfassung.</p>
		Stimmausschuss	<p><b>Art. 69d</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder des ständigen Stimm- und Wahlausschusses.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt für jede Wahl oder Abstimmung zusätzlich eine nötige Anzahl nichtständige Mitglieder, um die Aufsicht in den Stimmlökalen und die Ausmittlung zu gewährleisten.</p> <p><sup>3</sup> Bei einer Stichwahl haben die gleichen Mitglieder zu amten wie bei der Hauptwahl.</p> <p><sup>4</sup> Die ständigen und nichtständigen Mitglieder bilden zusammen den für den jeweiligen Urnengang zuständigen Ausschuss.</p> <p><b>Bemerkungen:</b>            Ersetzt den bisherigen Art. 19 Abs. 1, 3, 5 + 6 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten.            Absatz 2 definiert keine Mindestanzahl an nichtständigen Mitglieder mehr (alt 15 Personen).</p>
		Gewählte	<p><b>Art. 69e</b> <sup>1</sup> Von jeder Liste sind nach Massgabe der ihr zukommenden Sitze die Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.</p> <p><sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag.</p> <p><sup>3</sup> Die nichtgewählten Kandidaten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.</p> <p><sup>4</sup> Sind Personen gewählt, die sich nach den Unvereinbar-</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
			<p>keitsregeln gegenseitig ausschliessen, so gilt mangels freiwilliger Vereinbarung als gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat.</p> <p><sup>5</sup> Wird eine Person sowohl in den Grossen Gemeinderat als auch in den Gemeinderat gewählt, so hat sie sich innert drei Tagen für ein Amt zu entscheiden. Sonst gilt die Wahl für den Gemeinderat.</p> <p><b>Bemerkungen:</b> Abs. 1 – 3 ersetzt den bisherigen Art. 67 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten. Abs. 4 regelt neu die Unvereinbarkeit, wenn keine freiwillige Vereinbarung vorliegt. Abs. 5 regelt neu die Wahl in zwei Behörden.</p>
		Wahl des Gemeindepräsidenten	<p><b>Art. 69f</b> <sup>1</sup> Gleichzeitig findet die Wahl des Gemeindepräsidenten statt.</p> <p><sup>2</sup> Gewählt ist, wer</p> <p><i>a</i> im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht,</p> <p><i>b</i> im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht.</p> <p><b>Bemerkungen:</b> Ergänzung der Verfassung mit dem Zeitpunkt der Wahl und dem Majorzverfahren.</p>
		Rücktritt, Nachrücken	<p><b>Art. 69g</b> <sup>1</sup> Rücktritte sind schriftlich zu erklären.</p> <p><sup>2</sup> Die anlässlich der letzten Gesamterneuerungswahl nicht in den Grossen Gemeinderat gewählten Personen sind Ersatzleute. Sie rücken je Liste in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl an die Stelle von ausscheidenden Personen.</p> <p><sup>3</sup> Ein Nachrücken von Ersatzleuten findet auch bei Vakanzen im Gemeinderat statt.</p> <p><sup>4</sup> Der Rücktritt des Gemeindepräsidenten gilt gleichzeitig auch für den Gemeinderat.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
			<b>Bemerkungen:</b> Ergänzungen zu bisherigen Art. 69 + 74 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten. Abs. 4 entspricht Art. 74 Abs. 4 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten.
Inkrafttreten	<b>4. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b> <b>Art. 70</b> <sup>1</sup> Diese Gemeindeverfassung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 auf den 1. Januar 2005 in Kraft. <sup>2</sup> Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2008 werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeverfassung durchgeführt. Die entsprechenden Bestimmungen treten mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.	Inkrafttreten	<b>5. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b> <b>Art. 70</b> <sup>1-2</sup> Unverändert.  <b>Bemerkungen:</b> Ein neues Kapitel 4 wurde eingeschoben und deshalb sind die Schluss- und Übergangsbestimmungen neu Nr. 5.
Aufhebung von Vorschriften	<b>Art. 71</b> Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung werden die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Zollkofen vom 6. April 1987 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.	Aufhebung von Vorschriften	<b>Art. 71</b> <sup>1</sup> Unverändert. <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten der Revision vom 29. November 2015 wird das Reglement über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten vom 26. November 1986 aufgehoben.  <b>Bemerkungen:</b> Die Aufhebung des bisherigen Reglements über Abstimmungen und Wahlen ist notwendig.
			<b>II.</b> Diese Änderungen treten per 1. Januar 2016 in Kraft.  <b>Bemerkungen:</b> Der Hinweis des Inkrafttretens ist zwingend.